Hessisches Kultusministerium

HESSEN

Abitur in Hessen – Ein guter Weg

Eine Informationsbroschüre zur OAVO für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und des beruflichen Gymnasiums

Vorwort

Liebe Schülerin, lieber Schüler,

Sie haben sich entschieden, mit dem Abitur den schulischen Bildungsabschluss zu erwerben, der dazu berechtigt, an Universitäten und Fachhochschulen zu studieren, der aber auch den Weg in eine anspruchsvolle berufliche Ausbildung ermöglicht.

Das Land Hessen hat durch die neue Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) auf vielfältige Herausforderungen reagiert:

Die Verordnung gewährleistet eine bundesweite Vergleichbarkeit des hessischen Abiturs, indem die von der Kultusministerkonferenz beschlossene Verpflichtung aller Bundesländer zur Umsetzung der neuen Regelungen zur Oberstufe und zur Abiturprüfung erfüllt wird.
Sie schafft für die Schülerinnen und Schüler des verkürzten gymnasialen Bildungsgangs einen sinnvollen Rahmen für die Gestaltung der letzten Etappe ihrer schulischen Ausbildung.
Schülerinnen und Schüler, die die Mittelstufe in einem nicht verkürzten Bildungsgang absolviert haben, unterstützt sie insbesondere durch die veränderte Einführungsphase auf ihrem Weg zum Abitur.

Durch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten, fachübergreifende und fächerverbindende Projekte und unterschiedlichste Gelegenheiten, Ergebnisse vor Publikum und auch in Prüfungen zu präsentieren, werden sie Ihre personalen, sozialen, fachlichen und methodischen Kompetenzen weiterentwickeln. Kompetenzen, durch die Sie eine wohlüberlegte Studien- und Berufswahl werden treffen können und die Sie befähigen, sich den Herausforderungen eines Studiums an neu strukturierten Hochschulen und eines globalisierten Arbeitsmarktes erfolgreich zu stellen.

Abitur an einer gymnasialen Oberstufe oder einem beruflichen Gymnasium in Hessen – ein guter Weg.

Für diesen Weg wünsche ich Ihnen alles Gute und viel Erfolg!

Dorothea Henzler

Dorothea Henzler
Hessische Kultusministerin

Inhalt

Vorbemerkung 6

Glossar 7

Ihr Weg in der gymnasialen Oberstufe und im beruflichen Gymnasium 8

Was wird von mir erwartet? 9

Wie ist die gymnasiale Oberstufe bzw. das berufliche Gymnasium strukturiert? 9

Welche Abschlüsse können erworben werden? 10
- Die allgemeine Hochschulreife 10
- Fachhochschulreife (schulischer Teil) 10

Wer ist meine Ansprechpartnerin / mein Ansprechpartner für Information und Beratung? 10
- Tutorin / Tutor 10
- Studienleiterin / Studienleiter bzw. Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter 10
- Lehrkräfte 10

Wie wird der Unterricht organisiert? 11

Was ist bei der Fachwahl zu beachten? 12

Wie erfolgt die Leistungsbewertung? 13

Welche Leistungsnachweise sind zu erbringen? 14
- Wie viele Klausuren sind in den einzelnen Fächern verpflichtend? . . . 14
- Vergleichsarbeiten und Leistungsnachweise unter Abiturbedingungen 14
- Grundlagen der Bewertung für Leistungsnachweise 15

Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe bzw. im beruflichen Gymnasium 15

Bestimmungen für die einzelnen Phasen 16

Die Einführungsphase 17
- Aufgabenfelder 17
- Kontingent- und Jahresstundentafel der einjährigen Einführungsphase . 19
- Welche Inhalte werden in den einzelnen Fächern gelehrt? 20
- Ist eine Wiederholung der Einführungsphase möglich? 20
- Welche Bedingungen muss ich für die Zulassung zur zweijährigen Qualifikationsphase erfüllen? 20

Die Qualifikationsphase 20
- Welche Kurse sind Pflicht? 21
- Übersicht zur Belegverpflichtung in der Qualifikationsphase (Q1 bis Q4) in der gymnasialen Oberstufe 21

- Übersicht zur Belegverpflichtung in der Qualifikationsphase (Q1 bis Q4) im beruflichen Gymnasium ... 22
Wahl der Leistungskurse ... 23
- Gymnasiale Oberstufe ... 23
- Berufliches Gymnasium ... 23
Der Stundenplan ... 23
Fachübergreifender bzw. fächerverbindender Unterricht ... 23

Die Abiturprüfung ... 24
Zulassungsbedingungen zur Abiturprüfung ... 24
Die Prüfungsfächer ... 24
Die schriftliche Abiturprüfung ... 24
Die mündliche Abiturprüfung ... 25
- Mündliche Prüfung ... 25
- Präsentationsprüfung ... 25
- Besondere Lernleistung ... 26

Die Gesamtqualifikation ... 26
Was bedeutet „Gesamtqualifikation"? ... 26
- Leistungskursbereich ... 27
- Grundkursbereich ... 27
- Abiturbereich ... 27
Einbringverpflichtung ... 28
- Gymnasiale Oberstufe ... 28
- Berufliches Gymnasium ... 28
Wertungsschema für die Gesamtqualifikation ... 29
Durchschnittsnote im Abitur ... 30

Wiederholungsprüfung ... 30

Fachhochschulreife ... 31

Anhang ... 32

Planungsbogen für die Schullaufbahn ... 33
- Gymnasiale Oberstufe ... 33
- Berufliches Gymnasium ... 34
Gegenüberstellung Belegverpflichtung und Einbringverpflichtung ... 35
- Gymnasiale Oberstufe ... 35
- Berufliches Gymnasium ... 36
Wertungsschema für die Gesamtqualifikation ... 37
Protokollbogen für Beratungsgespräche ... 38

Weitergehende Informationen und Hinweise ... 39
- Allgemeine Adressen, Internetseiten und Veröffentlichungen ... 39
- Berufsorientierung ... 39
- Studium ... 39
- Finanzielle Förderungsmöglichkeiten ... 39

Liebe Schülerin, lieber Schüler,

die vorliegende Broschüre ist Ihr persönliches Exemplar. Sie informiert über die derzeit geltenden Bestimmungen der gymnasialen Oberstufe und des beruflichen Gymnasiums. Informationsbroschüre und Ratgeber in einem, soll Sie dieses Heft in den nächsten drei Jahren begleiten.

Das beratende individuelle Gespräch mit Lehrkräften, Tutorin oder Tutor, Studienleiterin oder Studienleiter, Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Ihrer Oberstufe kann dieses Heft nicht ersetzen. Vielmehr ist es als Grundlage und Vorbereitung für diese Informations- und Beratungsgespräche gedacht. Sie finden unter anderem vorbereitete Musterbögen zur Errechnung Ihrer Leistung (Gesamtqualifikation) und zur Durchführung eines Beratungsgespräches sowie eine Tabelle zum Ablesen Ihrer Abiturdurchschnittsnote und viele weitere Tipps und Informationen, die Ihnen bei Ihren Entscheidungen helfen können.

Nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium kann Ihre Tutorin bzw. Ihr Tutor den Inhalt dieser Broschüre mit Ihnen besprechen.

Rechtliche Grundlagen

Diese Informationsschrift ersetzt keine Rechtsverordnungen, sie ist nicht rechtsverbindlich.
Grundlage dieser Broschüre ist die „Oberstufen- und Abiturverordnung" (OAVO) vom 20. Juli 2009.
Sie können die Verordnung unter www.kultusministerium.hessen.de (→ Schulrecht) einsehen.

Glossar

Die folgenden Begriffe werden Ihnen in dieser Informationsbroschüre immer wieder begegnen. Bitte machen Sie sich vor der eigentlichen Lektüre der Broschüre mit diesen Begriffen vertraut.

Abiturprüfung:

Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife schließt mit der Abiturprüfung in fünf Prüfungsfächern ab. Hiervon werden drei schriftlich, zwei weitere mündlich geprüft.

Kurs:

In der Qualifikationsphase werden die Unterrichtsfächer in Form von Kursen auf zwei Anspruchsniveaus als Leistungskurse (LK) oder Grundkurse (GK) unterrichtet.

Grundkurs (GK):

Grundkurse vermitteln grundlegende wissenschaftspropädeutische, d. h. auf Studium und Beruf vorbereitende Kenntnisse und Einsichten in Stoffgebiete. Sie führen in grundlegende Sachverhalte und Problemkomplexe eines Faches ein. Sie erhalten einen Überblick über die wesentlichen Arbeitsmethoden und lernen diese selbstständig anzuwenden.

Leistungskurs (LK):

Leistungskurse sind gerichtet auf eine systematische Auseinandersetzung mit wesentlichen, die Komplexität und den Aspektreichtum des Faches kennzeichnenden Fragen. Sie vermitteln daher erweiterte Kenntnisse und Einsichten in Inhalte, Theorien und Modelle. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Fertigkeit im selbstständigen Umgang mit Arbeitsmitteln und -methoden sowie ihrer Übertragung und Reflexion.

Einführungsphase:

Das erste Jahr in der Oberstufe ist die Einführungsphase. Sie dient der Kompensation unterschiedlicher Voraussetzungen und der Orientierung. Die Einführungsphase gibt auch die Möglichkeit zur individuellen Orientierung im Hinblick auf die in der Qualifikationsphase zu wählenden Leistungs- und Grundkurse.

Qualifikationsphase:

Die Qualifikationsphase besteht aus zwei Schuljahren, die eine organisatorische Einheit bilden, d. h. es gibt keine Versetzung innerhalb der Qualifikationsphase. Die für Ihr Abitur notwendigen Vorleistungen in Form von Punkten werden in diesen beiden Jahren erbracht. Die zweijährige Qualifikationsphase ist in vier Schulhalbjahre Q1 bis Q4 untergliedert.

Belegverpflichtung:

In der Qualifikationsphase müssen bestimmte Fächer verpflichtend besucht (d. h. belegt) werden.

Einbringverpflichtung:

Um das Abitur zu erlangen, müssen die Ergebnisse bestimmter Kurse in die Gesamtqualifikation einfließen, d. h. sie zählen letztlich für Ihre Abiturdurchschnittsnote.

Gesamtqualifikation:

Die Gesamtqualifikation, d. h. Ihr Abiturergebnis, errechnet sich aus zwei verschiedenen Bereichen. In die Gesamtqualifikation fließen Leistungen aus den ersten vier Halbjahren der zweijährigen Qualifikationsphase (Block I) und den Abiturprüfungen (Block II) ein.

Info

Beleg- und Einbringverpflichtung
Nicht alle Kurse, die Sie im Laufe der Qualifikationsphase besuchen, müssen auch eingebracht werden.

Ihr Weg in der gymnasialen Oberstufe und im beruflichen Gymnasium

Dieser erste Abschnitt stellt grundlegende Informationen und Rahmenbedingungen dar und beantwortet oft gestellte Fragen.

Was wird von mir erwartet?

Mit der Versetzung in die Einführungsphase oder mit dem mittleren Abschluss haben Sie die notwendigen Voraussetzungen auf der Notenebene erbracht.

Erfolgreiches Arbeiten in der Oberstufe setzt allerdings auch die Fähigkeit voraus, eigene Stärken zu erkennen und Schwächen zu meistern. Die Antworten auf die folgenden beispielhaften Fragen können Ihnen beim Eintritt in die Einführungsphase wichtige Orientierungshilfen bei der Analyse Ihrer persönlichen Stärken und Schwächen bieten:

- Bin ich für Lernen generell motiviert?
- Kann ich unter Leistungs- und Zeitdruck arbeiten?
- Lese ich auch längere Texte gerne?
- Macht mir die Arbeit an komplexen Aufgabenstellungen Freude?
- Interessiert mich die Verknüpfung von theoretischer Information mit praktischer Handhabung?
- Gehe ich gerne mit mathematischen oder naturwissenschaftlichen Symbolen und Modellen um?

Im Übergang zur Qualifikationsphase – insbesondere für die Kurswahl – können die Antworten auf die nachstehenden Fragen eine Entscheidungsgrundlage sein:

- Welche Fächer machen mir Freude?
- Welche Noten hatte ich bisher? Wie verteilt sich meine Leistung auf den schriftlichen und den mündlichen Bereich?
- Wie schätze ich meine eigenen Fähigkeiten ein?
- Welchen Beruf möchte ich später ergreifen? Werden für meinen Wunschberuf, mein Wunschstudienfach eventuell bestimmte Kenntnisse (z. B. Fremdsprachen) vorausgesetzt?
- Welche Fächer werden voraussichtlich meine Prüfungsfächer im Abitur sein?
- Was soll mein Abiturzeugnis über mich und meine Interessen aussagen?

Die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium gewähren Ihnen in einem Rahmen verbindlich zu belegender und zu prüfender Fächer die Freiheit, Ihre Auswahl nach Neigung vorzunehmen. Diese Freiheit setzt auch voraus, sich frühzeitig Gedanken über mögliche Berufswege bzw. die Studienfachwahl zu machen. Auf Seite 39 in dieser Broschüre sind nützliche Informationen und Verweise zu diesem Bereich zu finden.

Tipp

Es ist grundsätzlich sinnvoll, einige Grundkurse mehr als vorgeschrieben zu belegen, um eine breite Allgemeinbildung zu erlangen, eine große Auswahl zwischen möglichen Abiturfächern zu haben und um Kurse mit unbefriedigendem Ergebnis in der Gesamtqualifikation durch bessere ersetzen zu können. Prüfen Sie jedoch realistisch Ihre persönliche Belastbarkeit!

Wie ist die gymnasiale Oberstufe bzw. das berufliche Gymnasium strukturiert?

Organisatorisch ist die gymnasiale Oberstufe bzw. das berufliche Gymnasium in die einjährige *Einführungsphase* und die zweijährige *Qualifikationsphase* unterteilt.

Die Einführungsphase dient unter anderem einem Ausgleich unterschiedlicher Voraussetzungen bei den Schülerinnen und Schülern. Hier erwerben Sie die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für erfolgreiches Arbeiten in der sich anschließenden zweijährigen Qualifikationsphase. Spezialisierung und Erweiterung zeichnen hingegen die Qualifikationsphase aus.

Das Abitur können Sie nach drei Schuljahren erwerben. Ihre Abiturprüfung legen Sie in fünf Prüfungsfächern ab. Hiervon werden drei schriftlich, zwei weitere mündlich geprüft.

Welche Abschlüsse können erworben werden?

Die allgemeine Hochschulreife

Die allgemeine Hochschulreife berechtigt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium. Für einige Studienfächer, die sogenannten „Numerus clausus Fächer", gelten allerdings Zulassungsbeschränkungen. Die jeweils aktuelle Liste dieser Studiengänge mit dem entsprechenden Numerus clausus können Sie an jeder Universität und über die ZVS (Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen) unter www.zvs.de erfragen. Für einige Studiengänge gibt es darüber hinaus Auswahlverfahren durch die Universitäten.

Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Nach mindestens einem Jahr in der Qualifikationsphase können Sie, bei Erfüllung entsprechender Voraussetzungen gemäß § 48 OAVO, den schulischen Teil der Fachhochschulreife erhalten. Eine anschließende mindestens einjährige Berufs- oder Praktikantentätigkeit (vgl. OAVO § 48 Abs. 4) führt dann zur endgültigen Ausstellung des Zeugnisses der Fachhochschulreife.

Wer ist meine Ansprechpartnerin / mein Ansprechpartner für Information und Beratung?

In Ihrer gymnasialen Oberstufe bzw. im beruflichen Gymnasium stehen Ihnen viele Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner zur Verfügung, von denen drei von besonderer Bedeutung sind:

Tutorin / Tutor

Bereits vor Eintritt in die Oberstufe wurden Sie und Ihre Eltern umfassend über System, Organisation und Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe informiert. In der Einführungsphase werden diese Kenntnisse vertieft.

Die Aufgabe der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers in der Mittelstufe übernimmt in der gymnasialen Oberstufe die Tutorin bzw. der Tutor. In der Einführungsphase regelt die Schule, wer das Tutorenamt übernimmt, in der Qualifikationsphase ist Tutorin / Tutor in der Regel die Lehrkraft eines Leistungskurses, die Sie bis zum Abschluss der Abiturprüfung begleitet. In persönlichen Gesprächen erörtern Sie schulische Fragen, Berufs- und Studienwahl. Die Tutorin / Der Tutor überprüft Ihre Wahlentscheidungen, Belegverpflichtungen und Ihre Auswahl der für die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse, damit alle Bedingungen für ein erfolgreiches Ablegen der Abiturprüfung erfüllt werden. Auf den Seiten 35/36 finden Sie eine Gegenüberstellung von Beleg- und Einbringverpflichtung, auf Seite 37 ein Blankoformular für die Berechnung Ihrer Gesamtqualifikation. Ihre Tutorin / Ihr Tutor informiert Sie über alle Regelungen, aber auch über weitere Details, die Ihre Schullaufbahn betreffen, z. B. Organisation und Ablauf der Abiturprüfung. Neben der Information über schulische Fragen können auch Trainingstage zum Methodenlernen, zum Kommunikationsverhalten, Studientage zum Besuch von Hochschulinformationstagen während und außerhalb der Unterrichtszeit zu den Aktivitäten der Tutandengruppe gehören.

Für die Arbeit in der Tutandengruppe kann im Stundenplan eine sogenannte Tutorenstunde eingerichtet sein. Stehen keine Beratungs- und Betreuungsaufgaben an, wird in der Tutorenstunde Unterricht erteilt.

Studienleiterin / Studienleiter bzw. Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter

Hier erhalten Sie weitergehende Beratung und Rechtsauskünfte. Im Anhang dieser Broschüre finden Sie einen Protokollbogen für Beratungsgespräche (siehe Seite 38).

Lehrkräfte

Alle fachspezifischen Fragen, z. B. Ihren Lernfortschritt in einem bestimmten Fach oder Ihre Eignung für einen bestimmten Leistungskurs, besprechen Sie mit Ihren Lehrkräften.

Wie wird der Unterricht organisiert?

In der Einführungsphase wird der verbindliche Unterricht in der Regel im Klassenverband, gegebenenfalls auch im Kurssystem oder in einer Mischform erteilt.

In der Qualifikationsphase wird im Kurssystem, teilweise auch mit festen Kurskombinationen, unterrichtet.

Es wird unterschieden zwischen Grundkursen und Leistungskursen. Leistungskurse werden mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Grundkurse in Deutsch und Mathematik werden vierstündig, in den übrigen Fächern drei- oder zweistündig erteilt.

Sowohl Leistungs- als auch Grundkurse dienen gemeinsam dem Ziel, Ihnen eine breit angelegte Grundbildung zu vermitteln. In den Leistungskursen sollen Sie zusätzlich einen größeren Überblick, vertieftes Wissen und umfangreichere methodische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Sie bleiben in der Regel in Ihren beiden Leistungsfächern während der gesamten Qualifikationsphase und in den Grundkursfächern mindestens für ein Schuljahr in der gleichen Lerngruppe.

Bei der Wahl der Kurse ist die Beleg- und Einbringverpflichtung zu beachten.

Tipp

Denken Sie daran, dass die Leistungskurse in der Abiturprüfung schriftlich geprüft werden. Sie sollten in den von Ihnen favorisierten Fächern Sicherheit im schriftlichen Ausdruck, insbesondere die Fähigkeit zur schriftlichen Darlegung eines schlüssigen Gedankenganges aufweisen können.

Info

Beleg- und Einbringverpflichtung
Wichtig: Nicht alle Kurse, die belegt werden, müssen auch eingebracht werden! Beachten Sie hierzu auch *Seite 35/36* *„Gegenüberstellung von Beleg- und Einbringverpflichtung". Kurse, die mit null Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt.*

Was ist bei der Fachwahl zu beachten?

Sofern Sie bereits volljährig sind, dürfen Sie eigenverantwortlich gemäß den Vorgaben der Schule und den Bestimmungen der OAVO Ihre Fächer auswählen und so Ihren individuellen Stundenplan zusammenstellen. Es empfiehlt sich aber, dies mit Ihren Eltern zu besprechen.

Bei der Wahl bietet es sich an, im Vorfeld das beratende Gespräch mit den das Fach unterrichtenden Lehrkräften zu suchen. Auch Ihre Tutorin / Ihr Tutor, die Studienleiterin / der Studienleiter bzw. die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter werden Sie diesbezüglich kompetent beraten. Die Leitfragen auf Seite 9 können ebenfalls für Ihre Auswahlentscheidung hilfreich sein.

Bei der Zusammenstellung Ihres individuellen Planes sollten Sie auch von dem zusätzlichen Angebot Ihrer Schule, das Ihrer Neigung entspricht und über den Pflichtbereich hinausgeht, z. B. in Form von Arbeitsgemeinschaften, Gebrauch machen.

Info

Wahlentscheidung
Die einmal getroffene Wahl ist verbindlich. In der Regel ist es nicht zulässig, aus einem Kurs auszutreten oder einen Kurs nachträglich zu belegen.

Tipp

Es ist empfehlenswert, sich umfassend über Ihr angestrebtes Studienfach / Ihre Berufsausbildung vorab zu erkundigen und diese Informationen zur Grundlage Ihrer Wahlentscheidungen zu machen. In Ihrem Interesse sollten Sie das Fach und nicht die Lehrkraft wählen, denn es ist zum Zeitpunkt Ihrer Wahl in der Regel nicht definitiv zu sagen, welche Lehrkraft das Fach bzw. den Kurs später tatsächlich unterrichtet.

Info

Teilnahme am Unterricht
Grundvoraussetzung: regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht!

Sie sind verpflichtet, an den von Ihnen zu belegenden und gewählten Kursen regelmäßig teilzunehmen. Auch zur Teilnahme an den weiteren schulischen Veranstaltungen, die mit Ihren Kurswahlen verbunden sind, sind Sie verpflichtet.

Versäumen Sie Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen aus nicht vorhersehbaren Gründen, muss die Ursache des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistag der Schule schriftlich mitgeteilt werden. Die Schule kann in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass die Versäumnisgründe durch Vorlage eines Attestes nachgewiesen werden.

Bei vorhersehbaren Versäumnissen sind Anträge auf Unterrichtsbefreiung begründet und rechtzeitig zu stellen.

***Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen** kann dazu führen, dass ein Kurs als nicht belegt (d. h. nicht besucht) mit null Punkten bewertet wird und Sie eine Jahrgangsstufe wiederholen müssen.*

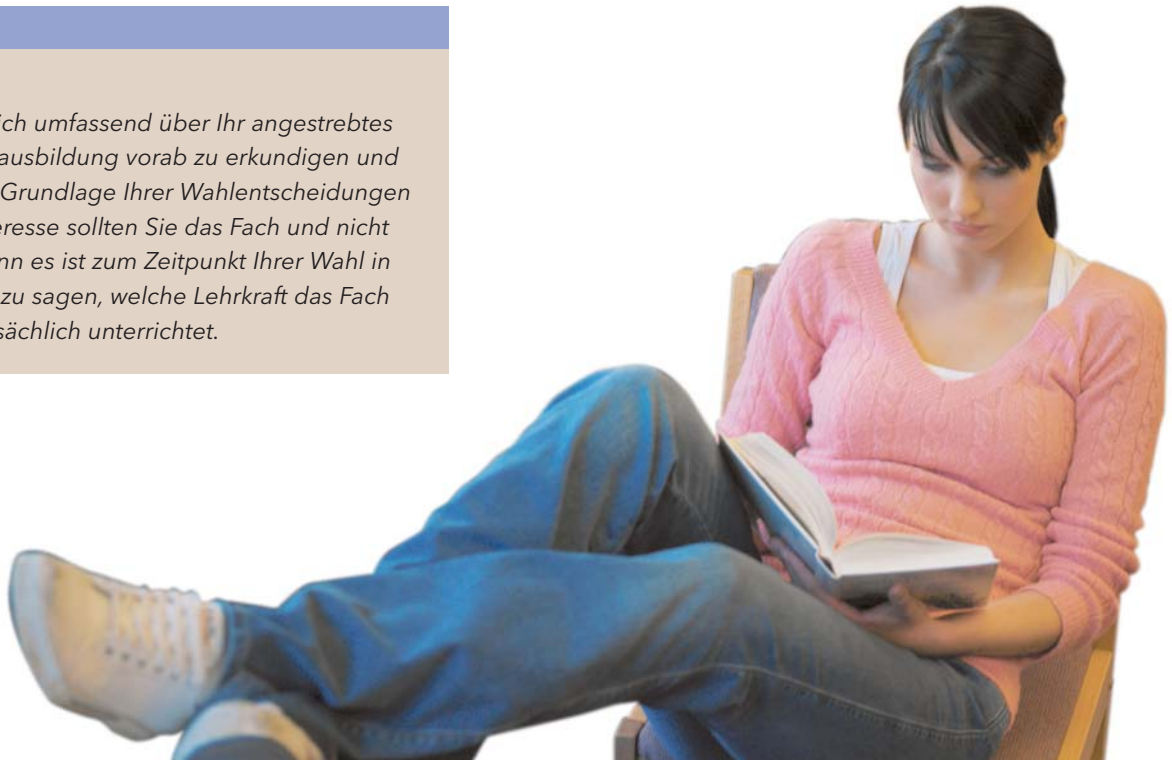

Wie erfolgt die Leistungsbewertung?

Grundlage für die Beurteilung Ihrer Leistungen im jeweiligen Kurs sind die Ergebnisse Ihrer im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen und Ihrer Leistungsnachweise (z.B. Klausuren).

In der gymnasialen Oberstufe und im beruflichen Gymnasium wird das Notensystem der Mittelstufe von 1 bis 6 durch ein Punktesystem (15 bis 0 Punkte) ersetzt.

Die nachstehenden Tabellen geben einen Überblick über die Umsetzung der Noten in Punkte und die jeweiligen Anspruchsebenen.

Info

*Im Unterricht **kontinuierlich erbrachte Leistungen** sind z.B. Beiträge zum Unterrichtsgeschehen, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen, Protokolle, Präsentationen, Hausaufgaben, Referate, besondere Ausarbeitungen und Ähnliches. Diese Leistungen sind mindestens ebenso bedeutsam wie die Ergebnisse der **Leistungsnachweise** (vgl. Infobox Seite 14). Ihre Lehrkräfte informieren Sie regelmäßig über Ihren Leistungsstand. Nutzen Sie auch hier die Möglichkeit zur Beratung. Im gemeinsamen Gespräch können auch Wege beschrieben werden, die eine Leistungssteigerung erwarten lassen.*

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	–	+	2	–	+	3	–	+	4	–	+	5	–	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Noten	Punkte nach Notendifferenz	Notendefinition
sehr gut	**15 - 13 Punkte**	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	**12 - 10 Punkte**	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	**9 - 7 Punkte**	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	**6 - 5 Punkte**	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	**4 Punkte**	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.
mangelhaft	**3 - 1 Punkte**	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	**0 Punkte**	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Info

Null Punkte
Sollte ein Fach mit null Punkten als abschließende Leistung in einem Zeugnis bewertet werden, so gilt dieser Kurs als nicht besucht und kann dementsprechend nicht zur Erfüllung der Beleg- und Einbringverpflichtung herangezogen werden. Dies kann dazu führen, dass ein Schuljahr wiederholt werden muss bzw. keine Zulassung zur Qualifikationsphase erfolgen kann.

Schwach ausreichende Leistungen
Bereits schwach ausreichende Leistungen können zur Nichtzulassung zur Qualifikationsphase führen bzw. dazu, dass die Mindestbedingungen für die Gesamtqualifikation und das Abitur nicht erfüllt werden. Jedes Fach des verbindlichen Unterrichts, in dem weniger als fünf Punkte erreicht werden, muss bei der Zulassung zur Qualifikationsphase gemäß § 12 OAVO ausgeglichen werden.

Welche Leistungsnachweise sind zu erbringen?

Info

Leistungsnachweise
Leistungsnachweise können sein: Klausuren, Referate und Präsentationen, umfassende schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Kommunikationsprüfungen in den modernen Fremdsprachen, fachpraktische Prüfungen in den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel, besondere Fachprüfungen im Fach Sport mit sportpraktischen und -theoretischen Anteilen

Wie viele Klausuren sind in den einzelnen Fächern verpflichtend?

Einführungsphase

In der Einführungsphase schreiben Sie in Deutsch, in jeder Fremdsprache und in Mathematik zwei Klausuren pro Halbjahr, in allen weiteren Fächern eine Klausur im Kurshalbjahr.

Im beruflichen Gymnasium schreiben Sie in Wirtschaftslehre oder Technikwissenschaft oder Ernährungslehre oder Agrartechnik ebenfalls zwei Klausuren.

Qualifikationsphase

In der Qualifikationsphase schreiben Sie in den beiden Leistungskursen jeweils zwei Klausuren im Halbjahr, im Prüfungshalbjahr eine. Im Verlauf der gesamten Qualifikationsphase kann nach der Entscheidung der Lehrkraft eine Klausur durch ein Referat, eine Präsentation oder eine umfassende schriftliche Ausarbeitung ersetzt werden.

In den Grundkursen sind eine Klausur und ein weiterer Leistungsnachweis im Halbjahr zu erbringen. Im Prüfungshalbjahr schreiben Sie in den Grundkursen jeweils eine Klausur.

Vergleichsarbeiten und Leistungsnachweise unter Abiturbedingungen

Im ersten Jahr der Qualifikationsphase wird in allen Fächern eine Klausur als sog. Vergleichsarbeit geschrieben, d. h. die entsprechenden Kurse des Jahrgangs schreiben zum gleichen Zeitpunkt die gleiche Klausur. Sie können somit gut abschätzen, wo Sie bezüglich Ihrer Leistungsfähigkeit im Vergleich zu Ihren Mitschülerinnen und Mitschülern stehen – unabhängig von Ihrer Kurszugehörigkeit.

Zur Vorbereitung auf die schriftliche Abiturprüfung wird Ihnen in der ersten Hälfte des zweiten Jahres der Qualifikationsphase in Ihren Leistungskursen die Gelegenheit gegeben werden, eine Klausur zu schreiben, die nach Art und Umfang einer Abiturprüfungsklausur entspricht.

Diese Klausuren können nicht durch einen anderen Leistungsnachweis ersetzt werden.

Grundlagen der Bewertung für Leistungsnachweise

Die Fach- und Fachbereichskonferenzen legen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben die Bewertungs- und Beurteilungskriterien fest. Sie werden Ihnen zu Beginn des Schuljahres von Ihren Lehrkräften dargelegt und erläutert.

Für die Bewertung Ihrer schriftlich erbrachten Leistungen in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium gibt es eine einheitliche Umrechnung von Prozentanteilen der Leistung in Notenpunkte. Zusätzlich gelten die fachspezifischen Fehlerindices. Ihre Fachlehrerinnen und Fachlehrer informieren Sie über die Fehlerindices und die Umrechnung von Prozentanteilen der Leistung in Notenpunkte.

Info

Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit
Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen in der Beurteilung zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten, im Fach Deutsch zu einem Abzug von bis zu vier Punkten vom Endergebnis.

Info

Versäumnis von Klausuren
Versäumen Sie aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Klausur (z.B. im Krankheitsfall), entscheidet die Kurslehrerin oder der Kurslehrer, ob die versäumte Klausur nachzuholen ist.

Wird ein Leistungsnachweis aus von Ihnen zu vertretenden Gründen versäumt, so wird dieser mit null Punkten bewertet.

Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe bzw. im beruflichen Gymnasium

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe bzw. des beruflichen Gymnasiums dauert in der Regel drei, höchstens vier Jahre. In Ausnahmefällen kann das zuständige Staatliche Schulamt auf Antrag die Höchstdauer verlängern. Eine nach Zulassung nicht bestandene Abiturprüfung kann nach dem Absolvieren eines weiteren Schuljahres wiederholt werden.

Info

Schulbesuch im Ausland
Aufenthalte in einer ausländischen Schule im Rahmen eines Schüleraustausches oder eines entsprechenden Programms oder eines Praktikums zur Berufsorientierung im Ausland sollen gefördert werden. Es wird Ihnen ermöglicht, Ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitlichen Verlust fortzusetzen (nähere Bestimmungen vgl. § 4 OAVO).

Tipp

Falls Sie einen Schulbesuch im Ausland während Ihrer Zeit in der gymnasialen Oberstufe oder im beruflichen Gymnasium planen, wenden Sie sich frühzeitig an die Verantwortliche/den Verantwortlichen in Ihrer Schule.

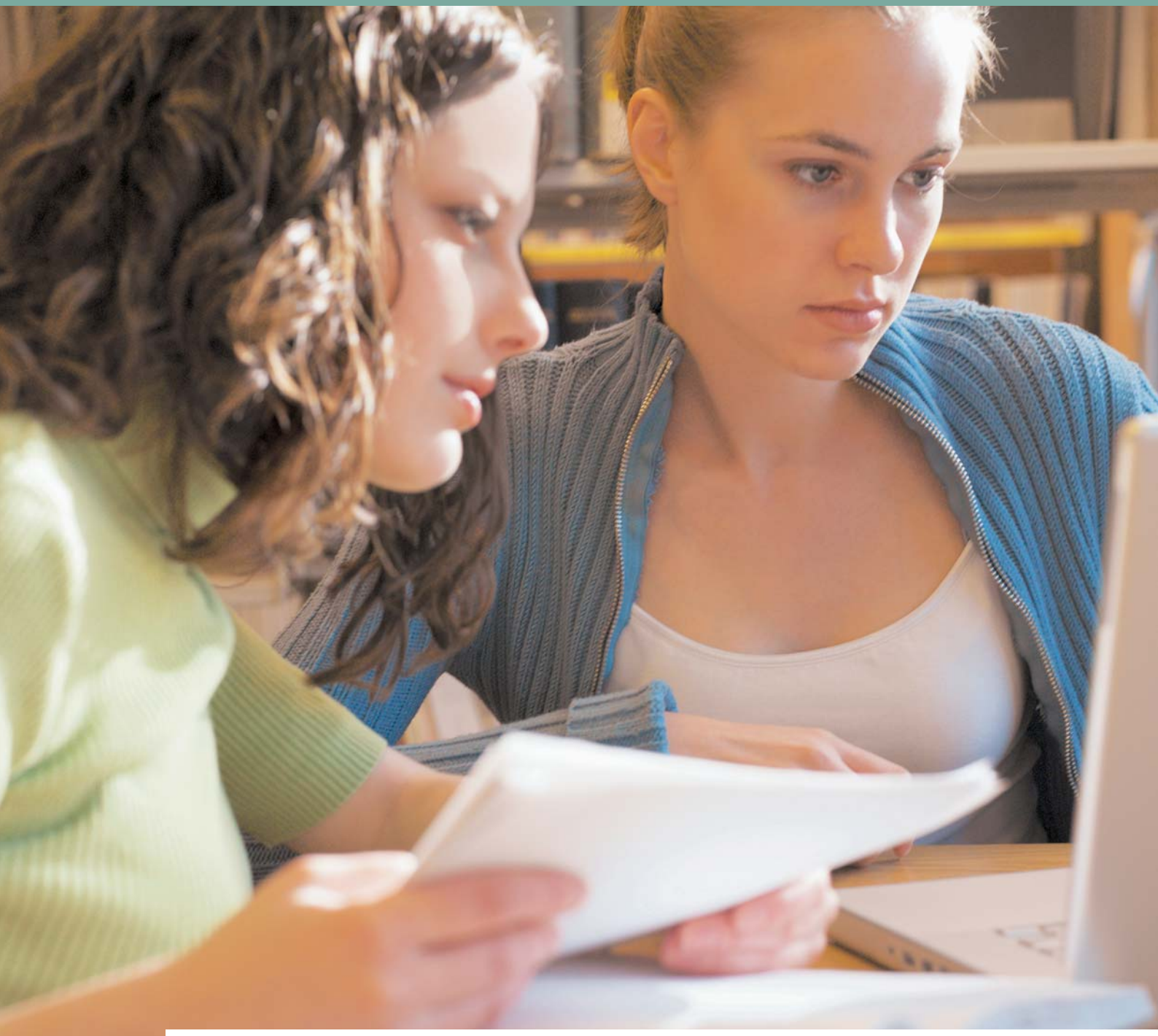

Bestimmungen für die einzelnen Phasen

In diesem Abschnitt erfahren Sie mehr über die Einführungsphase, die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung.

Die Einführungsphase

Die Einführungsphase dient der Vorbereitung auf die Qualifikationsphase. Sie erhalten Gelegenheit, Ihre personalen, sozialen und fachlichen Kompetenzen gezielt zu erweitern.

Im Rahmen des verbindlichen Unterrichts der Einführungsphase nehmen Sie an geeigneten, stofflich begrenzten Beispielen Einblick in die Arbeit der Qualifikationsphase. Einige Schulen bieten Leistungsvorkurse an.

In der Einführungsphase sind Fächer und Stundenzahl durch eine sogenannte Kontingent- und Jahresstundentafel vorgegeben.

Aufgabenfelder

In der gymnasialen Oberstufe bzw. im beruflichen Gymnasium können Sie zwischen verschiedenen Fächern auswählen. Die Fächer sind drei sogenannten Aufgabenfeldern zugeordnet, dabei gehören verwandte Unterrichtsfächer zu einem gemeinsamen Aufgabenfeld. Keinem Aufgabenfeld zugeordnet ist Sport (vgl. Kontingent- und Jahresstundentafel).

Info

Fremdsprachen

Gymnasiale Oberstufe:

Während der Einführungsphase sind für Sie zwei Fremdsprachen verpflichtend. Sie können entweder zwei Fremdsprachen aus der Mittelstufe fortführen oder eine der beiden durch eine ab der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache ersetzen, sofern diese Möglichkeit von der Schule angeboten wird. Dabei ist zu beachten, dass auf jeden Fall die erste oder zweite Fremdsprache fortgeführt und eine neu begonnene Fremdsprache bis zum Ende der Qualifikationsphase belegt werden muss.

In der Qualifikationsphase muss mindestens eine aus der Mittelstufe fortgeführte Fremdsprache in allen vier Halbjahren belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Sollten Sie in der Mittelstufe keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen Sie die folgenden Auflagen während des Besuches der gymnasialen Oberstufe erfüllen: Die neu begonnene Fremdsprache muss während der gesamten Zeit der gymnasialen Oberstufe belegt werden, kein Kurs darf mit null Punkten abgeschlossen werden und die Kurse des Prüfungshalbjahres sowie des Halbjahres davor müssen in die Gesamtqualifikation eingehen.

Eine in der gymnasialen Oberstufe neu begonnene Fremdsprache kann, sofern die Schule die Möglichkeit dazu bietet, bei durchgängiger Belegung und Unterricht mit erhöhter Stundenzahl (vier Wochenstunden) auch Abiturprüfungsfach sein.

Ihre Belegung der Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe sollten Sie ggf. in einem Beratungsgespräch klären.

Berufliches Gymnasium:

Im beruflichen Gymnasium müssen Schülerinnen und Schüler, die in der Mittelstufe durchgängig in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden, nur eine Fremdsprache bis zum Abitur fortführen.

Über die für Sie individuell zutreffenden Bestimmungen informiert Sie Ihre Tutorin/Ihr Tutor.

Info

Latinum und Graecum, bilingualer Unterricht und Abitur Baccalauréat

Latinum und Graecum

Das Latinum bzw. das Graecum können zuerkannt und bescheinigt werden, wenn die Dauer und die Leistungsbewertung des entsprechenden Unterrichtes wie folgt nachgewiesen ist.

Latein

- *Latein ist erste Fremdsprache und wird mit mindestens der Note „ausreichend"/ 5 Punkten nach sechsjährigem aufsteigenden Unterricht im gymnasialen Bildungsgang oder in einem Kurs der schulformübergreifenden Gesamtschule, der auf den gymnasialen Bildungsgang ausgerichtet ist, abgeschlossen.*
- *Latein ist zweite Fremdsprache in der Mittelstufe und wird am Ende der Einführungsphase mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen.*
- *Latein ist benotete dritte Fremdsprache in der Mittelstufe und wird am Ende der Qualifikationsphase mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen.*
- *Latein wird in der Einführungsphase neu begonnen, mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet und mindestens 5 Punkte werden in einfacher Wertung im Lateinischen als drittem, viertem oder fünftem Abiturprüfungsfach erreicht.*

Altgriechisch

- *Altgriechisch ist benotete dritte Fremdsprache mit jeweils vier Jahreswochenstunden in der Mittelstufe sowie der Einführungsphase und wird am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen.*
- *Altgriechisch ist benotete dritte Fremdsprache mit jeweils drei Jahreswochenstunden in der Mittelstufe und wird am Ende der Qualifikationsphase mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen.*
- *Altgriechisch wird in der Einführungsphase neu begonnen, mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet und mindestens 5 Punkte werden in einfacher Wertung im Altgriechischen als drittem, viertem oder fünftem Abiturprüfungsfach erreicht.*

Bilingualer Unterricht und Abitur Baccalauréat

Der bilinguale Unterricht einer Schule umfasst neben dem Unterricht in der betreffenden Fremdsprache (Zielsprache) Unterricht in mindestens einem (bilingualen) Sachfach, in dem die Fremdsprache Unterrichtssprache ist. Der bilinguale Unterricht der Mittelstufe soll in der gymnasialen Oberstufe fortgeführt werden können.

Sie können bilinguale Abiturprüfungen in Sachfächern auf Grundkursniveau ablegen, wenn Sie in diesen durchgängig fremdsprachlich in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet wurden. Bei der Bewertung gelten die Regelungen für das jeweilige Sachfach.

Im beruflichen Gymnasium kann das fachrichtungsbezogene Leistungsfach auch bilingual angeboten werden.

Zur Erweiterung und Vertiefung ihrer besonderen Kompetenzen im zweisprachigen deutsch-französischen Unterricht können Sie, sofern Sie bilingualen Unterricht erhalten haben, gleichzeitig mit der allgemeinen Hochschulreife im französischsprachigen Prüfungsteil auch das französische Baccalauréat erwerben, wenn ein entsprechendes Angebot an der Schule vom Hessischen Kultusministerium genehmigt wurde.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- *durchgehender Unterricht in Französisch auf Leistungskursniveau und*
- *französischsprachiger Unterricht in dem Fach Geschichte und einem weiteren der Fächer Politik und Wirtschaft oder Erdkunde.*

Für den Erwerb des Baccalauréat ist im Fach Französisch eine zusätzliche mündliche Prüfung verbindlich. Eines der in französischer Sprache unterrichteten Sachfächer ist als drittes Abiturprüfungsfach zu wählen.

Kontingent- und Jahresstundentafel der einjährigen Einführungsphase

Während des gesamten Schuljahres wird verbindlicher Unterricht gemäß folgender Stundentafel erteilt. Alternative Organisationsformen des Unterrichts sind im Rahmen der in Anlage 6 (OAVO) vorgegebenen Jahresstundenzahlen möglich.

Fächer	Gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium fachrichtungsbezogen				
		fachrichtungs-übergreifend	Technik	Wirtschaft	Ernährung und Hauswirtschaft	Agrar-wirtschaft
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
Deutsch	3	3-5				
Fremdsprache	6	3-5				
Weitere Fremdsprache						
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	2					
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld						
Geschichte	2	2				
Politik und Wirtschaft	2	2				
... Religionslehre/ Ethik	2	1-2				
Wirtschaftslehre				insb. BWL 5	WL Haushalt 2	WL Landbau 2
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
Mathematik	4	3-5				
Physik	6	4*				
Chemie						
Biologie						
Technikwissenschaft			4			
Technologie			4		3	3
Technisches Zeichnen oder Biologie (B-/Ch-Technik)			2			
Rechnungswesen				2		
Datenverarbeitung				3		
Ernährungslehre					3	
Agrartechnik						3
Sport	2	2				
Kompensations- bzw. Orientierungsstunden bzw. Profilbildungsstunden	5					

* in zwei von drei Naturwissenschaften

Tipp

Zeitmanagement

Wie teile ich meine Zeit richtig ein? Wo sind die „Zeitfresser" zu finden? Erfolgreiches Arbeiten in der gymnasialen Oberstufe und im beruflichen Gymnasium erfordert ein gutes, effizientes Zeitmanagement. Bitte beachten Sie bei Ihrer persönlichen Zeit- und Terminplanung, dass der Unterricht in der Regel auch an Nachmittagen stattfindet. Anschließend soll noch ausreichend Zeit für Hausaufgaben, Ausarbeitung von Referaten und Klausurvorbereitung sowie Arbeitsgemeinschaften (z. B. Schultheater, Schulmusik, Sportgruppe) zur Verfügung stehen.

Hilfreich ist sicherlich auch das Führen eines Terminplaners, um die Übersicht über die anstehenden Aufgaben zu behalten. Zeitmanagement kann auch Bestandteil einer Projektwoche „Methodenkompetenz bzw. -management" sein. Vielleicht regen Sie ein solches Trainingsangebot, falls noch nicht vorhanden, in Ihrer Schule an!

Welche Inhalte werden in den einzelnen Fächern gelehrt?

Für die oben aufgeführten Fächer gibt es jeweils eigene Lehrpläne. Unter www.kultusministerium.hessen.de können Sie sich einen Überblick über den Unterrichtsstoff für die Einführungsphase und die Qualifikationsphase verschaffen. Am Schuljahresanfang werden Ihre Lehrkräfte nähere Einzelheiten zum Unterrichtsstoff der Einführungsphase vorstellen.

Ist eine Wiederholung der Einführungsphase möglich?

Die Wiederholung der Einführungsphase ist nur möglich, wenn Sie die letzte Jahrgangsstufe der Mittelstufe nicht bereits zweimal besucht haben. Unberührt hiervon bleibt die freiwillige Wiederholung der letzten Jahrgangsstufe der Mittelstufe.

Welche Bedingungen muss ich für die Zulassung zur zweijährigen Qualifikationsphase erfüllen?

Zur zweijährigen Qualifikationsphase wird zugelassen, wer in jedem Fach des verbindlichen Unterrichts am Ende der Einführungsphase mindestens fünf Punkte erreicht hat oder entsprechend ausgleichen kann.

- Jedes Fach des verbindlichen Unterrichts, in dem weniger als fünf Punkte erreicht wurden, muss durch mindestens zehn Punkte in einem anderen oder mindestens jeweils sieben Punkte in zwei anderen Fächern des verbindlichen Unterrichts ausgeglichen werden.

- Für die Fächer Deutsch, die verpflichtenden Fremdsprachen (vgl. Infobox „Fremdsprachen" auf Seite 17) und Mathematik kann der Ausgleich nur durch ein anderes Fach oder zwei andere Fächer dieser Fächergruppe erfolgen.

Keine Zulassung zur Qualifikationsphase erfolgt, wenn

- ein Fach des verbindlichen Unterrichts mit null Punkten abgeschlossen wurde,

- in zwei der Fächer Deutsch, der verpflichtenden Fremdsprache / den verpflichtenden Fremdsprachen, Mathematik oder im beruflichen Gymnasium im späteren fachrichtungsbezogenen Leistungsfach weniger als fünf Punkte erreicht wurden,

- in drei und mehr Fächern des verbindlichen Unterrichts weniger als fünf Punkte erreicht wurden.

Die Qualifikationsphase

In der zweijährigen Qualifikationsphase erhalten Sie durch Unterricht in Leistungs- und Grundkursfächern die Möglichkeit, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Abiturprüfung zu erwerben. Sie wählen aus dem Angebot der Schule zwei Leistungskurse, die mit einem erhöhten Stundenvolumen unterrichtet werden. Alle weiteren Kurse werden als Grundkurse belegt.

Welche Kurse sind Pflicht?

Verbindliche Unterrichtsfächer für alle vier Halbjahre sind:

- Deutsch,
- eine aus der Mittelstufe fortgeführte Fremdsprache,
- Geschichte,
- Religionslehre oder Ethik,
- Mathematik,
- eine Naturwissenschaft,
- Sport.

Im beruflichen Gymnasium darüber hinaus:

- Technikwissenschaft und Technologie oder
- Wirtschaftslehre, Rechnungswesen und Datenverarbeitung oder
- Ernährungslehre und Wirtschaftslehre des Haushalts oder
- Agrartechnik und Wirtschaftslehre des Landbaus.

Mindestens während des ersten Jahres der Qualifikationsphase müssen Sie die folgenden Fächer belegen:

- Politik und Wirtschaft,
- Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel oder (im beruflichen Gymnasium) ein Ersatzfach.

Selbstverständlich können Sie den Unterricht in diesen Fächern auch freiwillig bis zum Ende der Qualifikationsphase besuchen und gegebenenfalls auch in die Gesamtqualifikation einbringen.

Im ersten Jahr der Qualifikationsphase müssen Sie über die hier genannten Belegverpflichtungen hinaus nochmals während zweier Halbjahre

- eine weitere Fremdsprache oder eine weitere Naturwissenschaft oder Informatik belegen.

Übersicht zur Belegverpflichtung in der zweijährigen Qualifikationsphase (Halbjahre Q1 bis Q4) in der gymnasialen Oberstufe

Erstes Aufgabenfeld	Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld			
	Q1	Q2	Q3	Q4
Deutsch	●	●	●	●
Eine aus der Mittelstufe fortgeführte Fremdsprache	●	●	●	●
Eine weitere Fremdsprache	○	○		
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	●	●		

Zweites Aufgabenfeld	Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld			
	Q1	Q2	Q3	Q4
Politik und Wirtschaft	●	●		
Geschichte	●	●	●	●
... Religionslehre oder Ethik	●	●	●	●

Drittes Aufgabenfeld	Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld			
	Q1	Q2	Q3	Q4
Mathematik	●	●	●	●
Eine Naturwissenschaft (Biologie, Chemie o. Physik)	●	●	●	●
Eine weitere Naturwissenschaft oder Informatik	○	○		
Sport	●	●	●	●

● zu belegende Kurse

○ entweder eine weitere Fremdsprache oder eine weitere Naturwissenschaft oder Informatik

Q1 bis Q4 Halbjahre in der Qualifikationsphase

Übersicht zur Belegverpflichtung in der zweijährigen Qualifikationsphase (Halbjahre Q1 bis Q4) im beruflichen Gymnasium

Erstes Aufgabenfeld	Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld			
	Q1	Q2	Q3	Q4
Deutsch	●	●	●	●
Eine aus der Mittelstufe fortgeführte Fremdsprache	●	●	●	●
Eine weitere Fremdsprache	▲	▲	▲	▲
Kunst o. Musik o. Darstellendes Spiel o. Ersatzfach	●	●		

Zweites Aufgabenfeld	Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld			
	Q1	Q2	Q3	Q4
Politik und Wirtschaft	●	●		
Geschichte	●	●	●	●
... Religionslehre oder Ethik	●	●	●	●

Drittes Aufgabenfeld	Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld			
	Q1	Q2	Q3	Q4
Mathematik	●	●	●	●
Eine Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik) je nach Fachrichtung	●	●	●	●
Sport	●	●	●	●

● zu belegende Kurse

▲ im beruflichen Gymnasium nur zu belegen, wenn Sie keine zweite Fremdsprache in der Mittelstufe erlernt haben

Q1 bis Q4 Halbjahre in der Qualifikationsphase

Ergänzende Belegverpflichtungen im beruflichen Gymnasium

Fachrichtung Wirtschaft:
- Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre (LK) in allen vier Halbjahren,
- Rechnungswesen im ersten Jahr der Qualifikationsphase,
- Datenverarbeitung im ersten Jahr der Qualifikationsphase,
- ein ergänzender Grundkurs.

Fachrichtung Technik:
- Technikwissenschaft (LK) in allen vier Halbjahren,
- Technologie in allen vier Halbjahren,
- ein ergänzender Grundkurs.

Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft:
- Wirtschaftslehre des Haushalts in allen vier Halbjahren,
- Ernährungslehre (LK) in allen vier Halbjahren,
- ein ergänzender Grundkurs.

Fachrichtung Agrarwirtschaft:
- Wirtschaftslehre des Landbaus in allen vier Halbjahren,
- Agrartechnik (LK) in allen vier Halbjahren,
- ein ergänzender Grundkurs.

Wahl der Leistungskurse

Gymnasiale Oberstufe

Einer Ihrer Leistungskurse muss entweder

- eine fortgeführte Fremdsprache oder
- Mathematik oder
- eine Naturwissenschaft sein.

Das weitere Leistungskursfach können Sie je nach Neigung und Interesse aus dem Angebot Ihrer Schule wählen.

Berufliches Gymnasium

Der erste Leistungskurs muss entweder

- Deutsch oder
- eine fortgeführte Fremdsprache oder
- Mathematik oder
- eine Naturwissenschaft sein.

Das zweite Leistungsfach ist durch die Wahl der beruflichen Fachrichtung bestimmt. Es können folgende Fächer als Leistungsfach gewählt werden:

Wirtschaft:

- Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre

Technik:

- Technikwissenschaft (Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik, Bautechnik, Physik, Chemie, Biologie und Datenverarbeitungstechnik, Schwerpunkt bezogen oder Schwerpunkt übergreifend)

Ernährung und Hauswirtschaft:

- Ernährungslehre

Agrarwirtschaft:

- Agrartechnik

Der Stundenplan

Ihr persönlicher Stundenplan setzt sich nach der Wahl Ihrer Leistungs- und Grundkurse zusammen. Die beiden Leistungskurse werden dabei fünfstündig, die Grundkurse Deutsch und Mathematik vierstündig, in den Fremdsprachen, Naturwissenschaften, Geschichte, Politik und Wirtschaft dreistündig unterrichtet. Einige Grundkurse, so z. B. die Religionslehren, Ethik, Musik und Kunst können zwei- oder dreistündig unterrichtet werden.

Im beruflichen Gymnasium können Geschichte sowie Politik und Wirtschaft zweistündig unterrichtet werden.

Fachübergreifender bzw. fächerverbindender Unterricht

Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe ist fachbezogen, fachübergreifend und fächerverbindend angelegt. Die Schule bietet in der Qualifikationsphase pro Jahrgangsstufe mindestens ein fachübergreifendes oder fächerverbindendes Lernangebot oder ein entsprechendes Projekt an. Dieses sogenannte interdisziplinäre Arbeiten bereitet Sie gut auf Studium und Beruf vor.

Info

Was ist fachübergreifender bzw. fächerverbindender Unterricht?

In diesem Unterricht werden die Fächergrenzen verlassen und z. B. ein gesellschaftlich relevantes Thema, etwa Genetic Engineering, in Englisch, Politik und Wirtschaft und Biologie über die Fächergrenzen hinweg gemeinsam bearbeitet.

Tipp

Informieren Sie sich vor Anmeldung in der gymnasialen Oberstufe bzw. am beruflichen Gymnasium Ihrer Wahl gründlich über das voraussichtliche Leistungskursangebot.

Info

Leistungskurse

Als Leistungskurse können Sie nur Fächer wählen, die Sie in der gesamten Einführungsphase betrieben und am Ende mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen haben.

Fremdsprachen als Leistungskurse

Eine Fremdsprache, ausgenommen Altgriechisch, können Sie nur als Leistungskurs wählen, wenn Sie einschließlich der Einführungsphase wenigstens in vier Jahrgangsstufen durchgehend in dieser Fremdsprache Unterricht hatten oder gleichwertige Kenntnisse nachweisen.

Die Abiturprüfung

Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase legen Sie die Abiturprüfung ab. Um zur Abiturprüfung zugelassen zu werden, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein.

Zulassungsbedingungen zur Abiturprüfung

Zur Abiturprüfung werden Sie zugelassen, wenn Sie

- die Bedingungen über die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe bzw. im beruflichen Gymnasium erfüllen (siehe Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe und im beruflichen Gymnasium, Seite 15),
- die Verpflichtungen in einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben oder erfüllen (siehe Informationen für die Fremdsprachen, Seite 17),
- in der Qualifikationsphase die verbindlichen Kurse besucht haben bzw. im Prüfungshalbjahr besuchen (siehe Belegverpflichtung, Seite 21/22),
- die verbindlichen Grund- und Leistungskurse aller vier Halbjahre mit entsprechender Punktzahl nachweisen bzw. am Ende des Prüfungshalbjahres nachweisen können (siehe Gesamtqualifikation, Seite 26 ff.).

Die Prüfungsfächer

Verpflichtende Fächer

Die Abiturprüfung werden Sie in fünf Teilprüfungen ablegen. Die folgenden Fächer werden verpflichtend geprüft:

Gymnasiale Oberstufe

- Deutsch
- Mathematik
- eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft oder Informatik

Berufliches Gymnasium

- Deutsch
- Mathematik oder eine Fremdsprache
- fachrichtungsbezogenes Leistungsfach

Info

Nichtbestehen der Abiturprüfung
Auch nachdem die schriftliche Abiturprüfung abgelegt wurde, kann noch die Nichtzulassung zur mündlichen Abiturprüfung wegen fehlender Gesamtqualifikation erfolgen.

Diese verbindlichen Prüfungsfächer können nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden!

In Ihren Prüfungsfächern müssen Sie in der gesamten Einführungs- und Qualifikationsphase unterrichtet worden sein.
Beispiele: Wenn Sie in der Einführungsphase Musik gewählt haben, sich in der Qualifikationsphase jedoch für Kunst entscheiden, können Sie weder in Musik noch in Kunst eine Prüfung ablegen. Das Gleiche gilt für einen Wechsel zwischen einer Religionslehre und Ethik.

Alle drei Aufgabenfelder müssen durch die Abiturprüfungen abgedeckt sein. Die drei schriftlichen Prüfungsfächer müssen dabei mindestens zwei Aufgabenfelder abdecken.

Folgende Fächer können nicht als Prüfungsfächer gewählt werden:

Berufliches Gymnasium

- Kunst, Musik, Darstellendes Spiel, Sport und Technologie

Die schriftliche Abiturprüfung

Die schriftlichen Abiturprüfungen werden in Q4 durchgeführt. In der Prüfungsphase schreiben Sie die Abiturarbeiten in Ihren beiden Leistungskursen und dem von Ihnen gewählten dritten Prüfungsfach auf Grundkursniveau.

Die Aufgabenstellungen werden bei den schriftlichen Prüfungen im Leistungskursbereich und im

dritten Prüfungsfach landesweit einheitlich durch das Kultusministerium vorgegeben. In Ihren schriftlichen Prüfungsfächern werden Ihnen mehrere gleichwertige Aufgabenvorschläge bzw. Teilaufgaben zur Auswahl vorgelegt. Die Aufgaben erwachsen aus dem Inhalt der Lehrpläne für das jeweilige Prüfungsfach. Für die schriftlichen Prüfungen sind es die Inhalte bis zum Beginn des Prüfungshalbjahres. Die Erstkorrektur der Arbeiten erfolgt wie bisher durch Ihre Lehrkräfte. Die Zweitkorrektur wird von einer weiteren Lehrkraft Ihrer oder einer anderen Schule durchgeführt.

Die mündliche Abiturprüfung

Die Prüfungsaufgaben für die mündliche Abiturprüfung werden von einer Lehrkraft gestellt, von der Sie in der Qualifikationsphase unterrichtet wurden.

Im mündlichen Abitur ist die vierte Abiturprüfung eine mündliche Prüfung. Die fünfte Teilprüfung ist entweder eine mündliche Prüfung oder eine Präsentationsprüfung oder eine besondere Lernleistung. In einer mündlichen Prüfung ist Prüfungsinhalt der Unterrichtsstoff bis zum Ende der Qualifikationsphase, für die Präsentation bis zur Aushändigung der Aufgabe. Die einzelnen mündlichen Prüfungen sowie das Kolloquium zur besonderen Lernleistung dauern pro Prüfungsteilnehmerin bzw. Prüfungsteilnehmer in der Regel 20 Minuten, die Präsentation in der Regel 30 Minuten. Die mündlichen Abiturprüfungen finden nach Ende der Kursphase, spätestens im Juni statt. Präsentationen, spezielle fachpraktische Prüfungsteile oder Kolloquien zu einer besonderen Lernleistung können bereits früher stattfinden. Über die genauen Termine werden Sie von Ihrer Schule rechtzeitig informiert.

Mündliche Prüfung

Aufgaben für mündliche Prüfungen erwachsen aus dem Inhalt der Lehrpläne. Eine Aufgabe muss sich auf Sachgebiete und Lernziele aus mindestens zwei Halbjahren der Qualifikationsphase beziehen. Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung. Für die Vorbereitungszeit werden mindestens 20 Minuten, in der Regel nicht mehr als 30 Minuten angesetzt.

Info

Zusätzliche mündliche Prüfung

Sollten Sie das Ergebnis in einem Fach oder die Durchschnittsnote auf dem Abiturzeugnis verbessern wollen, so können Sie sich freiwillig einer mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach unterziehen. Bitte bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung, dass Sie von dieser Prüfung nicht zurücktreten können, so dass das Prüfungsergebnis in jedem Falle in die Abiturnote eingeht. Eine Verschlechterung ist also nicht ausgeschlossen.

Eine zusätzliche mündliche Prüfung kann gegebenenfalls auch verpflichtend vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Präsentationsprüfung

Bei einer Präsentation halten Sie im Rahmen der Abiturprüfung einen durch Medien unterstützten Vortrag, bei dem Sie unter anderem zeigen, dass Sie Auswahl und Einsatz der Medien kritisch reflektieren. Mögliche Bestandteile der Präsentation können auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sein. Die Präsentation kann fachübergreifend sein, muss aber den Schwerpunkt in einem von Ihnen gewählten Fach haben. Die Aufgabenstellung erfolgt durch die betreuende Lehrkraft. Sie erhalten die Aufgabenstellung für eine Präsentation in der Regel am Tag nach der letzten schriftlichen Prüfung und haben zur Bearbeitung mindestens vier Unterrichtswochen Zeit. Im Anschluss an den Vortrag findet ein Kolloquium statt.

Besondere Lernleistung

Eine besondere Lernleistung können Sie im Rahmen oder Umfang eines Kurses von mindestens zwei Halbjahren erbringen. Als besondere Lernleistung gilt eine Arbeit, in der eine Aufgabenstellung selbstständig konzipiert, bearbeitet, reflektiert und dokumentiert wird. Zum Beispiel können ein Beitrag aus einem vom Land geförderten Wettbewerb, eine Jahresarbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums als besondere Lernleistung anerkannt werden. Eine besondere Lernleistung kann auch im Rahmen eines Leistungskurses stattfinden, die weiteren Verpflichtungen, z. B. Abdeckung der Aufgabenfelder, müssen jedoch erfüllt sein. Die Anmeldung, die spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase erfolgt, ist verbindlich und kann später nicht widerrufen werden. Nach Abschluss der Arbeiten an der besonderen Lernleistung stellen Sie in einem in der Regel 20-minütigen Kolloquium die Ergebnisse Ihrer besonderen Lernleistung dar, erläutern diese und antworten auf Fragen.

Info

Präsentation und besondere Lernleistung
Informationen und Beispiele zu Präsentation und besonderer Lernleistung finden Sie auf dem Hessischen Bildungsserver unter www.dms-schule.bildung.hessen.de (gymnasiale Oberstufe > Abitur > 5. Prüfungsfach).

Die Gesamtqualifikation

Was bedeutet „Gesamtqualifikation“?

Die Gesamtqualifikation ist das Gesamtergebnis aus den im Leistungskurs-, Grundkurs- und Abiturbereich erreichten Leistungen.

Die Ergebnisse aus den Kursen der vier Halbjahre der Qualifikationsphase (Block I) und Ihrer Abiturprüfung (Block II) werden nach einem bestimmten Modus zur Gesamtqualifikation zusammengefasst, aus der sich die Abiturnote errechnet.

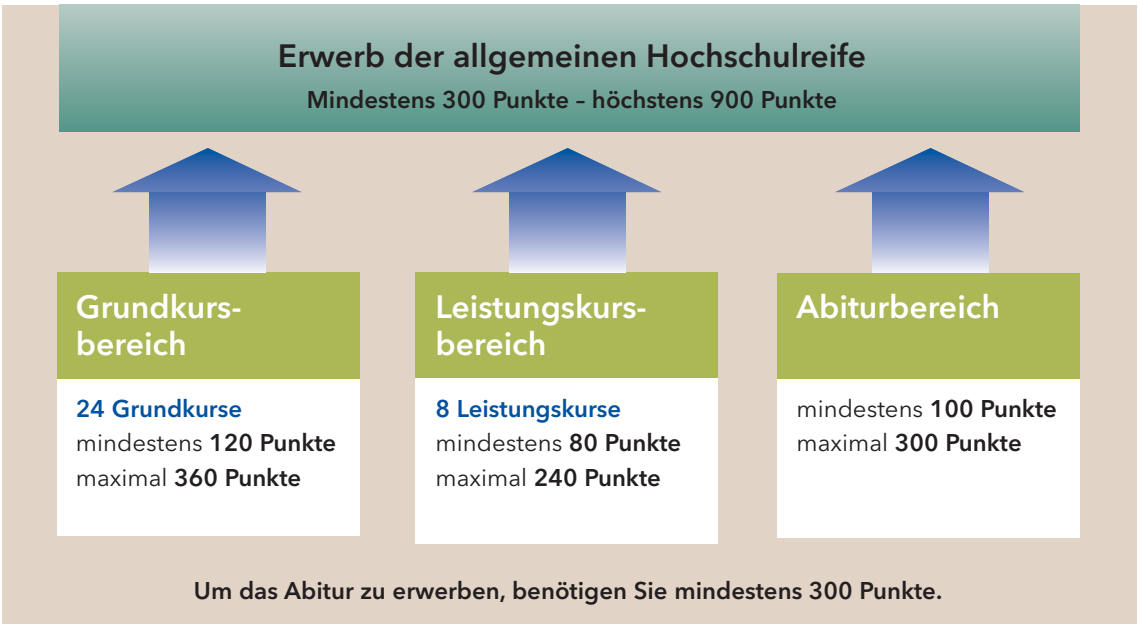

Info

Werden die Auflagen bzw. die Mindestqualifikationen in einem Bereich nicht erfüllt, wird die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt. Ein Ausgleich zwischen den Bereichen ist nicht möglich.

Info

Haben Sie vor der Meldung zur Abiturprüfung mehr als drei Halbjahre der Qualifikationsphase besucht, so werden jeweils die Ergebnisse des zweiten Durchgangs eingebracht.

Leistungskursbereich (Block I)

Hier werden die Ergebnisse der Leistungskurse aus der Qualifikationsphase angerechnet. Diese Leistungskurse werden doppelt gewichtet. In fünf der acht Leistungskurse müssen Sie jeweils mindestens fünf Punkte erreicht haben. Keiner der Leistungskurse darf mit null Punkten abgeschlossen werden.

Im Leistungskursbereich müssen Sie die **Mindestpunktzahl von 80 Punkten** und können Sie die **Höchstpunktzahl von 240 Punkten** erreichen.

Grundkursbereich (Block I)

Hier werden die Ergebnisse von 24 Grundkursen aus der Qualifikationsphase angerechnet. Die Grundkurse werden einfach gewichtet. In 18 der 24 einzubringenden Grundkurse, die Sie in den vier Halbjahren einschließlich des Prüfungshalbjahres besucht haben, müssen Sie jeweils mindestens fünf Punkte erreicht haben. Keiner der Grundkurse darf mit null Punkten abgeschlossen sein.

Im Grundkursbereich müssen Sie die **Mindestpunktzahl von 120 Punkten** und können Sie die **Höchstpunktzahl von 360 Punkten** erreichen.

Abiturbereich (Block II)

Die drei schriftlichen und die zwei mündlichen Prüfungsergebnisse werden jeweils vierfach gewertet.

In mindestens drei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, müssen in der Abiturprüfung jeweils mindestens fünf Punkte erreicht werden. Die Prüfung darf in keinem Prüfungsfach mit null Punkten abgeschlossen werden (zusätzliche mündliche Prüfungen vgl. Infobox Seite 25 und § 26 Abs. 8 OAVO).

Im Abiturbereich müssen Sie die **Mindestpunktzahl von 100 Punkten** und können Sie die **Höchstpunktzahl von 300 Punkten** erreichen.

Einbringverpflichtung

(zusätzliche Verpflichtungen für eine neu begonnene Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe sind hier nicht beschrieben)

In drei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, müssen in der Abiturprüfung jeweils mindestens fünf Punkte erreicht werden. **Im Abiturbereich** müssen Sie die **Mindestpunktzahl von 100 Punkten** und können Sie die **Höchstpunktzahl von 300 Punkten** erreichen.

Gymnasiale Oberstufe

In die Gesamtqualifikation müssen Sie die folgenden Kurse im Grundkursbereich, im Leistungskursbereich und im Abiturbereich einbringen. (Vergleichen Sie bitte auch die Übersichten auf den Seiten 26 und 29).

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:
- vier Kurse in Deutsch,
- vier Kurse in einer fortgeführten Fremdsprache,
- zwei Kurse in Kunst oder Musik oder Darstellendem Spiel.

Über die oben genannten Kurse hinaus müssen Sie zwei Kurse in einer weiteren Fremdsprache einbringen, wenn Sie nicht zwei Kurse in einer weiteren Naturwissenschaft oder Informatik einbringen wollen.

Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:
Es müssen mindestens sechs Kurse eingebracht werden, darunter jeweils mindestens
- zwei Kurse in Geschichte (aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase),
- zwei Kurse in Politik und Wirtschaft,
- zwei weitere Kurse aus diesem Aufgabenfeld.

Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld:
- vier Kurse in Mathematik,
- vier Kurse in einer Naturwissenschaft.

Zusätzlich sind zwei Kurse in einer weiteren Naturwissenschaft oder Informatik einzubringen, wenn nicht zwei Kurse in einer weiteren Fremdsprache eingebracht werden.

Berufliches Gymnasium

In die Gesamtqualifikation müssen Sie die folgenden Kurse im Grundkursbereich, im Leistungskursbereich und im Abiturbereich einbringen. (Vergleichen Sie bitte auch die Übersichten auf den Seiten 26 und 29).

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:
- vier Kurse in Deutsch,
- vier Kurse in einer fortgeführten Fremdsprache.

Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:
Es müssen mindestens fünf Kurse eingebracht werden, darunter jeweils mindestens
- zwei Kurse in Geschichte (aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase),
- ein Kurs in Politik und Wirtschaft.

Zudem müssen eingebracht werden
- in der Fachrichtung Wirtschaft: die vier Kurse des fachrichtungsbezogenen Leistungsfaches,
- in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft: zwei Grundkurse in Wirtschaftslehre des Haushalts,
- in der Fachrichtung Agrarwirtschaft: zwei Grundkurse in Wirtschaftslehre des Landbaus.

Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld:
- vier Kurse in Mathematik,
- vier Kurse in einer Naturwissenschaft.

Zusätzlich müssen eingebracht werden
- in den Fachrichtungen Technik, Ernährung und Hauswirtschaft und Agrarwirtschaft: die vier Kurse des fachrichtungsbezogenen Leistungsfaches und
- in der Fachrichtung Technik: zwei Grundkurse in Technologie sowie
- in der Fachrichtung Wirtschaft: je ein Grundkurs in Rechnungswesen und in Datenverarbeitung.

Wertungsschema für die Gesamtqualifikation (ohne besondere Lernleistung)

	Q1	Q2	Q3	Q4	Abiturprüfung
Leistungskursbereich					**Abiturbereich**
					Vierfache Wertung
1. Prüfungsfach	2x	2x	2x	2x	4x
2. Prüfungsfach	2x	2x	2x	2x	4x
Grundkursbereich (24 Kurse)					
3. Prüfungsfach (schriftlich)	1x	1x	1x	1x	4x
4. Prüfungsfach (mündlich)	1x	1x	1x	1x	4x
5. Prüfungsfach (mündliche Prüfung/ Präsentation)	1x	1x	1x	1x	4x
Weitere Kurse (GK)	1x	1x	1x	1x	1x	1x
	1x	1x	1x	1x	1x	1x

Info

Berechnung der Gesamtqualifikation mit besonderer Lernleistung

Wird eine besondere Lernleistung erbracht, gibt es keine Verpflichtung zur Einbringung von vier Kursen des Referenzfaches. Das Ergebnis der besonderen Lernleistung wird im Abitur analog zu den anderen Prüfungsleistungen vierfach gewertet.

Durchschnittsnote im Abitur

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation ergibt nach folgender Tabelle die Durchschnittsnote im Abitur:

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
823 - 900	1,0
805 - 822	1,1
787 - 804	1,2
769 - 786	1,3
751 - 768	1,4
733 - 750	1,5
715 - 732	1,6
697 - 714	1,7
679 - 696	1,8
661 - 678	1,9
643 - 660	2,0
625 - 642	2,1
607 - 624	2,2
589 - 606	2,3
571 - 588	2,4
553 - 570	2,5

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
535 - 552	2,6
517 - 534	2,7
499 - 516	2,8
481 - 498	2,9
463 - 480	3,0
445 - 462	3,1
427 - 444	3,2
409 - 426	3,3
391 - 408	3,4
373 - 390	3,5
355 - 372	3,6
337 - 354	3,7
319 - 336	3,8
301 - 318	3,9
300	4,0

Wiederholungsprüfung

Wenn Sie die Abiturprüfung nicht bestehen, können Sie die Prüfung einmal wiederholen. Das bedeutet, dass Sie ein Schuljahr mit sämtlichen Belegverpflichtungen und die gesamte schriftliche und mündliche Prüfung wiederholen müssen. Im Wiederholungsjahr besuchen Sie Kurse, die in der Regel für das letzte Schuljahr der Qualifikationsphase vorgesehen sind. Unter ihnen muss sich in jedem Halbjahr je ein Kurs in den Prüfungsfächern befinden.

Fachhochschulreife

Sollten Sie im Verlauf der Qualifikationsphase das Ziel, die allgemeine Hochschulreife zu erlangen, nicht weiter verfolgen und die Qualifikationsphase mindestens bis zum Ende des zweiten Halbjahres besucht haben, können Sie den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erfüllt, wer in zwei Halbjahren der Qualifikationsphase

- in elf Grundkursen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens sieben Kurse mit jeweils mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind und
- in beiden Leistungsfächern mit je zwei Kursen mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens zwei Kurse mit jeweils mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Halbjahreskurse in Deutsch, einer Fremdsprache nach § 14 OAVO, Politik und Wirtschaft oder Geschichte, Mathematik und einer Naturwissenschaft befinden. Aus anderen Fächern können höchstens je zwei Kurse eingebracht werden.

Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95, höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Leistungskursen und Grundkursen ergibt, wird in eine Durchschnittsnote umgerechnet (vgl. Anlage 12 OAVO).

Wenn Sie eine ausreichende berufliche Tätigkeit nachgewiesen haben, wird Ihnen die Fachhochschulreife zuerkannt. Das endgültige Zeugnis der Fachhochschulreife stellt Ihnen Ihre Schule aus.

Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit kann erbracht werden durch

- die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
- den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder
- eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
- eine mindestens einjährige Berufs- oder Praktikantentätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr. Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Auf Berufs- oder Praktikantentätigkeit sind der abgeleistete Wehr- und Zivildienst bis zu sechs Monaten, der mehr als 18-monatige freiwillige Wehrdienst bis zu zwölf Monaten anzurechnen.

Eine Berufsausbildung, die nicht zu Ende geführt wird, kann nach frühestens 15 Monaten Dauer ebenfalls als Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit gewertet werden.

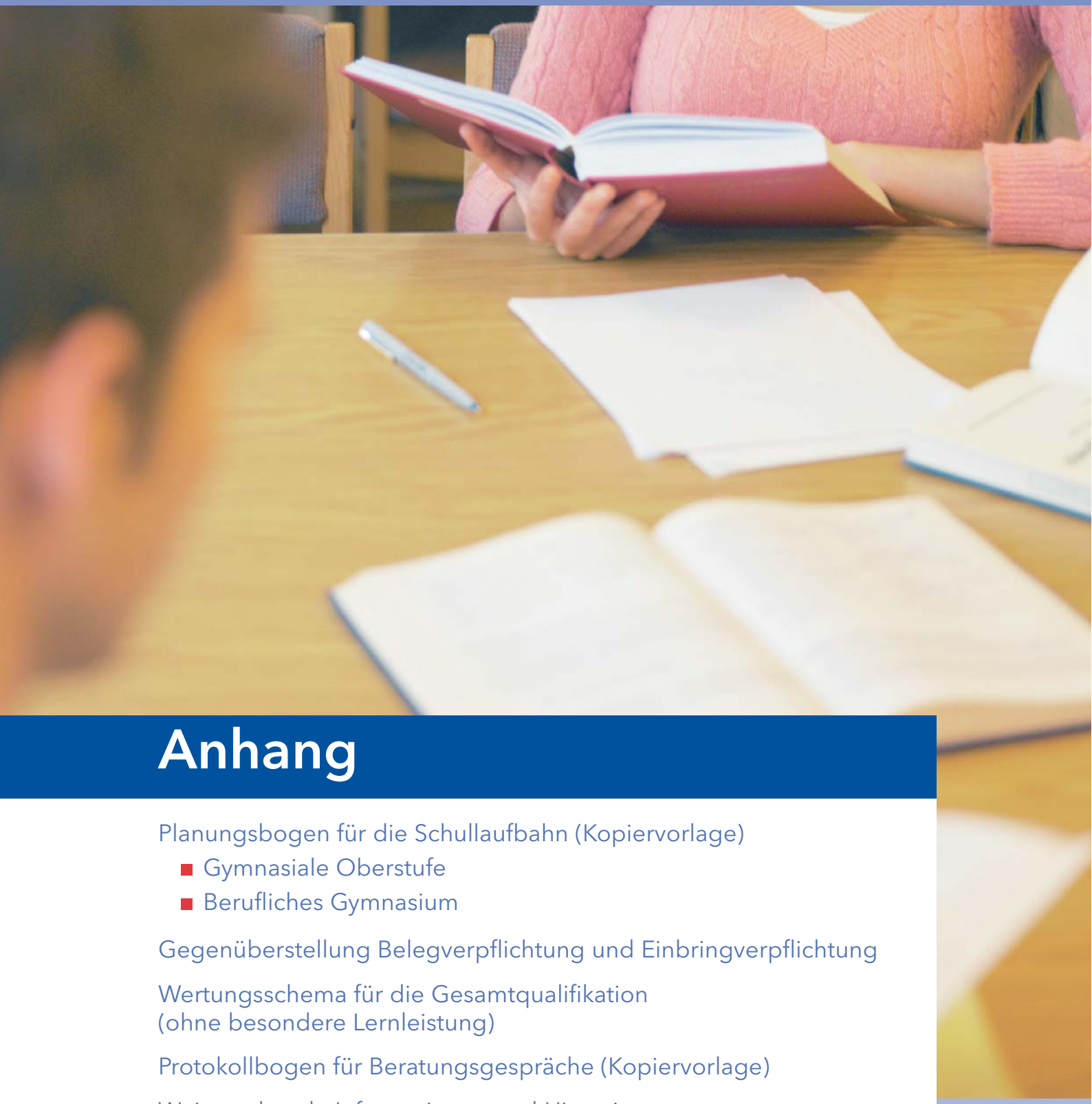

Anhang

Planungsbogen für die Schullaufbahn (Kopiervorlage)

- Gymnasiale Oberstufe
- Berufliches Gymnasium

Gegenüberstellung Belegverpflichtung und Einbringverpflichtung

Wertungsschema für die Gesamtqualifikation
(ohne besondere Lernleistung)

Protokollbogen für Beratungsgespräche (Kopiervorlage)

Weitergehende Informationen und Hinweise

Planungsbogen für die Schullaufbahn

Gymnasiale Oberstufe

Tragen Sie hier alle belegten Kurse ein! Jene Kurse, die Sie einbringen müssen bzw. einbringen möchten, sollten Sie markieren.

Fach	Einführungsphase		Qualifikationsphase			
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	**E1**	**E2**	**Q1**	**Q2**	**Q3**	**Q4**
Deutsch						
Erste fortgeführte Fremdsprache						
Zweite Fremdsprache						
Fremdsprache nach § 14 Abs. 3						
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel						
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	**E1**	**E2**	**Q1**	**Q2**	**Q3**	**Q4**
Politik und Wirtschaft						
Geschichte						
... Religionslehre/Ethik						
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld	**E1**	**E2**	**Q1**	**Q2**	**Q3**	**Q4**
Mathematik						
Biologie						
Chemie						
Physik						
Informatik						
Sport						

Berufliches Gymnasium

Tragen Sie hier alle belegten Kurse ein! Jene Kurse, die Sie einbringen müssen bzw. einbringen möchten, sollten Sie markieren.

Fach	Einführungsphase		Qualifikationsphase			
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	**E1**	**E2**	**Q1**	**Q2**	**Q3**	**Q4**
Deutsch						
Erste fortgeführte Fremdsprache						
Zweite Fremdsprache						
Fremdsprache nach § 14 Abs. 3						
Kunst o. Musik o. Darstellendes Spiel o. Ersatzfach						
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	**E1**	**E2**	**Q1**	**Q2**	**Q3**	**Q4**
Politik und Wirtschaft						
Geschichte						
Wirtschaftslehre, insbesondere BWL						
Wirtschaftslehre des Haushalts oder des Landbaus						
... Religionslehre/Ethik						
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld	**E1**	**E2**	**Q1**	**Q2**	**Q3**	**Q4**
Mathematik						
Eine Naturwissenschaft						
Weitere Naturwissenschaft						
Technikwissenschaft						
Technologie						
Rechnungswesen						
Datenverarbeitung						
Ernährungslehre oder Agrartechnik						
Sport						

Gegenüberstellung Belegverpflichtung und Einbringverpflichtung von Kursen in der Qualifikationsphase

Gymnasiale Oberstufe

Fach	Belegverpflichtung	Einbringverpflichtung
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld		
Deutsch	4	4
Eine Fremdsprache	4	4
Fremdsprache nach § 14 Abs. 3	(4)	(2) aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase
Weitere Fremdsprache	(2)*	(2)*
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	2	2
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld		**Insgesamt müssen sechs Kurse eingebracht werden**
Politik und Wirtschaft (A)	2	2
Geschichte (A)	4	2 aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase
... Religionslehre/Ethik (A)	4	–
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld		
Mathematik	4	4
Eine Naturwissenschaft	4	4
Weitere Naturwissenschaft oder Informatik	(2)*	(2)*
Sport	4	–
Ergänzende Grundkurse**	individuell	individuell

(A) Einbringverpflichtung für die Gesamtqualifikation siehe § 26 OAVO

* Zwei fremdsprachliche oder zwei naturwissenschaftliche Kurse oder zwei Informatikkurse

** Ergänzende Grundkurse zur Erfüllung der Beleg- und Einbringverpflichtung

Gegenüberstellung Belegverpflichtung und Einbringverpflichtung von Kursen in der Qualifikationsphase

Berufliches Gymnasium

Fach	Belegverpflichtung	Einbringverpflichtung
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld		
Deutsch	4	4
Fortgeführte Fremdsprache	4	4
(Fremdsprache nach § 14 Abs. 3)	(4)	(2) aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel oder Ersatzfach	2	2
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld		**Insgesamt müssen mindestens fünf Kurse eingebracht werden**
Politik und Wirtschaft (A)	2	1
Geschichte (A)	4	2 aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase
... Religionslehre/Ethik (A)	4	–
Fachrichtung Wirtschaft: Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre	4 LK + 1GK*	4 LK
Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft oder Agrarwirtschaft: Wirtschaftslehre des Haushalts oder des Landbaus	4	2
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld		
Mathematik	4	4
Eine Naturwissenschaft	4	4
Fachrichtung Technik, Ernährung und Hauswirtschaft und Agrarwirtschaft	4 LK + 1GK*	4 LK
Fachrichtung Technik: Technologie	4	2
Fachrichtung Wirtschaft: Rechnungswesen, Datenverarbeitung	2 2	1 1
Sport	4	–
Ergänzende Grundkurse**	individuell	individuell

(A) Einbringverpflichtung für die Gesamtqualifikation siehe § 26 OAVO

* Ergänzender Grundkurs

** Ergänzende Grundkurse zur Erfüllung der Beleg- und Einbringverpflichtung

Wertungsschema für die Gesamtqualifikation (ohne besondere Lernleistung)

	Q1	Q2	Q3	Q4	Abiturprüfung
Leistungskursbereich					**Abiturbereich**
1. Prüfungsfach	2x	2x	2x	2x	Vierfache Wertung: 4x
2. Prüfungsfach	2x	2x	2x	2x	4x
Grundkursbereich (24 Kurse)					
3. Prüfungsfach (schriftlich)	1x	1x	1x	1x	4x
4. Prüfungsfach (mündlich)	1x	1x	1x	1x	4x
5. Prüfungsfach (mündliche Prüfung/ Präsentation)	1x	1x	1x	1x	4x
Weitere Kurse (GK)	1x, 1x, 1x, 1x	1x, 1x, 1x, 1x	1x, 1x, 1x, 1x	1x, 1x, 1x, 1x	

Protokollbogen für Beratungsgespräche

Schule

Datum

Einführungsphase ☐ E1 ☐ E2

Qualifikationsphase ☐ Q1 ☐ Q2 ☐ Q3 ☐ Q4

Name der Schülerin/des Schülers

Beratungsgespräch am _____ mit Frau/Herrn _____

Thema/Themen: _____

Empfehlungen: _____

Datum und Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Datum und Unterschrift der beratenden Lehrkraft

Weitergehende Informationen und Hinweise

Allgemeine Adressen, Internetseiten und Veröffentlichungen:

Hessisches Kultusministerium
Auf der Homepage des Kultusministeriums finden Sie die dieser Broschüre zu Grunde liegende Verordnung, alle Lehrpläne und alle notwendigen Hinweise zum Landesabitur unter:
www.kultusministerium.hessen.de

Berufsorientierung

Informations- und Entscheidungshilfen für die persönliche Studien- und Berufswahl bietet auch die Berufsberatung der Arbeitsagenturen unter:
www.arbeitsagentur.de
www.berufswahl.de
www.studienwahl.de

In der Broschüre „**abi-Berufswahl-Magazin"** finden Sie aktuelle thematisch orientierte Informationen zu Ausbildungs- und Studiengängen. Sie erhalten Ihr persönliches Exemplar über Ihre Schule.

Studium

Der **Studienführer „Studieren in Hessen"** bietet detaillierte Informationen über Hochschulzugang und Studienmöglichkeiten in Hessen. Sie erhalten ein persönliches Exemplar im ersten Jahr der Qualifikationsphase. Den Studienführer finden Sie auch auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst unter:
www.hmwk.hessen.de
(unter Studium/Ausbildung >Studium in Hessen> Studieren in Hessen)

Interessante Informationen hält die **Broschüre „Studien- und Berufswahl"** bereit. Sie erhalten ein persönliches Exemplar im ersten Jahr der Qualifikationsphase. Sie können sie auch bestellen unter:
www.berufswahl.de
oder
www.studienwahl.de

Hier erhalten Sie Auskunft über (Zulassungs-) Voraussetzungen für Studiengänge (z.B. Fremdsprachenverpflichtung, Naturwissenschaften):

Deutscher Hochschulverband
Rheinallee 18, 53173 Bonn
Telefon: 02 28 / 9 02 66-66
E-Mail: dhv@hochschulverband.de
www.hochschulverband.de

Die **Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)** erreichen Sie unter:
www.zvs.de

Weitere Information rund um das Thema Studium finden Sie auch auf den Internetseiten

- des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst unter **www.hmwk.hessen.de**,
- auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter **www.bmbf.de** oder
- auf der Internetseite der Hochschulrektorenkonferenz unter **www.hochschulkompass.de** .

Finanzielle Fördermöglichkeiten

Als Vollzeitschülerin/Vollzeitschüler einer gymnasialen Oberstufe oder eines beruflichen Gymnasiums haben Sie die Möglichkeit, eine Ausbildungsbeihilfe (BAföG) zu beantragen. Einzelheiten hierzu erfragen Sie in Ihrer örtlichen BAföG-Stelle.

Herausgeber:	Hessisches Kultusministerium Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden Tel.: 06 11/3 68-0 Fax: 06 11/3 68-20 96 E-Mail: pressestelle@hkm.hessen.de
Verantwortlich:	Friedrich Janko
Redaktion:	Friedrich Janko, Ulrike Naumann, Anja Schöpe, Reinhold Stahler, Ute Elisabeth Zeller
Gestaltung:	Muhr, Design und Werbung, Wiesbaden www.muhr-partner.com
Druck, Weiterverarbeitung/ Versand:	Dierichs Druck + Media, Kassel und Druckerei des Amtes für Lehrerbildung, Fuldatal
Vertrieb:	Bestellungen bitte mit Angabe der **Best. Nr. HKM 74** bei folgender Adresse schriftlich bestellen: Amt für Lehrerbildung, Publikationsmangement Rothwestener Str. 2-14 34233 Fuldatal oder per E-Mail: publikationen@afl.hessen.de
Hinweis:	Als Online-Fassung finden Sie diese Publikation auch auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums unter www.kultusministerium.hessen.de
Stand:	Juli 2009

HESSEN

Diese Informationsschrift ersetzt keine Rechtsverordnungen, sie ist nicht rechtsverbindlich. Grundlage dieser Broschüre ist die „Oberstufen- und Abiturverordnung" (OAVO) vom 20. Juli 2009.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.